



**Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH
(nachfolgend EWB genannt)
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der EWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die EWB kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der EWB die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses bis DN 50 (2") nach den im Preisblatt der EWB veröffentlichten Pauschalsätzen. Netzanschlüsse über eine Nennweite DN 50 (2") werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der EWB die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die EWB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die EWB ist berechtigt den Netzanschluss zu kündigen, wenn über einen Zeitraum von 24 Monaten kein Gas mehr über den Anschluss bezogen wurde.
6. Im gesamten Gasnetz der EWB werden die Kunden mit Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW Arbeitsblatt G260 der 2. Gasfamilie versorgt. Bei den Angaben für Brennwert und Wobbe-Index handelt es sich um Durchschnittswerte. (Stand Oktober 2010):

Erdgas - H Brennwert	11,102 kWh/m ³
Wobbe-Index	14,684 kWh/m ³

Ruhedruck	24 mbar
-----------	---------



II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz wird bis auf weiteres kein Baukostenzuschuss erhoben.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EWB angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EWB auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung ist unter Beachtung des § 13 NDAV vom Installationsunternehmen zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der EWB die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der EWB veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die EWB ist berechtigt, weitere zusätzliche technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss festzulegen. Mindestanforderung bei Herstellung, Veränderung und Rückbau ist das DVGW Regelwerk in seiner aktuell gültigen Fassung.



VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23 und 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der EWB veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen gelten ab 01. Oktober 2010.

ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG
BÜNDE GMBH

gez. Würzinger
Geschäftsführer